

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30; OMB/13

Verantwortliche/r:
Rechtsamt; Bürgermeister- und
Presseamt

Vorlagennummer:
30/001/2020/2

Satzung zur Änderung der Gemeindegesetzgebung der Stadt Erlangen; Fraktionsanträge 086/2020 der Erlanger Linken, 091/2020 und 141/2020 der Grüne/Grüne Liste, 093/2020 der FDP und 101/2020 der ödp und 137/2020 der Ausschussgemeinschaft ödp/Klimaliste

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	23.07.2020	Ö	Beschluss	einstimmig angenommen

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Die Satzung zur Änderung der Gemeindegesetzgebung der Stadt Erlangen (Entwurf vom 21.07.2020, Anlage 1) wird beschlossen.
2. Der Antrag der Grüne/Grüne Liste-Stadtratsfraktion Nr. 091/2020 vom 19.06.2020 und Nr. 141/2020 vom 16.07.2020 sowie der Antrag der FDP-Stadtratsgruppe Nr. 093/2020 vom 22.06.2020 und der Antrag der Ausschussgemeinschaft ödp/Klimaliste Nr. 137/2020 vom 14.07.2020 sind damit bearbeitet.
3. Der Antrag der Erlanger Linke-Stadtratsgruppe Nr. 086/2020 vom 15.06.2020 und der Antrag der ÖDP-Stadtratsfraktion Nr. 101/2020 vom 22.06.2020 werden im Herbst 2020 bei einer Überprüfung und ggf. nochmaligen Änderung der Gemeindegesetzgebung mit einbezogen.

II. Begründung

1. Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

Bei der Vorlage handelt es sich um eine Änderung der Vorlage, die bereits am 17.06.2020 in den HFPA eingebracht wurde. Nach Diskussionen im HFPA wurde die Vorlage im Ältestenrat am 22.06.2020 nochmals diskutiert und sodann von der Verwaltung überarbeitet. Nach erneuter Einbringung in den HFPA am 15.07.2020 erfolgte eine erneute Überarbeitung.

Die in den Anträgen der Fraktionen und Gruppierungen und in der Diskussion vorgebrachten Überlegungen wurden dabei folgendermaßen bewertet:

Eine Aufteilung ohne Sockelbetrag ist rechtlich nicht möglich, da nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 05.07.2012 die finanziellen Zuschüsse vor allem der Finanzierung der personellen Aufwendungen dienen. Der Sockelbetrag kann nicht in der Zurverfügungstellung von Räumen und Büromaterial gesehen werden, da derartige Sachmittel im durch das BVerwG entschiedenen Fall ebenfalls zusätzlich zur Verfügung gestellt wurden. Alleine diese zusätzlich zu den Sachmitteln zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel wurden daher in dem Urteil betrachtet und auch nur hinsichtlich dieser hat das BVerwG festgestellt, dass es einen gewissen Sockelbedarf gibt, der unabhängig von der Fraktionsgröße ist. Die gewährten Mittel müssen nach einem Maßstab verteilt werden, der sich an dem tatsächlichen oder erwartbaren Bedarf für die Geschäftsführung orientiert; dabei fällt ein bestimmter Anteil sowohl für kleine als auch für große Fraktionen gleichermaßen an. Das BVerwG hat in dem Urteil gerade das „Kopfteilprinzip“ beanstandet; dieses sollte aber nach dem Antrag der FDP-Stadtratsgruppe auch in Erlangen eingeführt werden.

Eine unterschiedliche Behandlung von Ausschussgemeinschaften und Fraktionen mit gleicher

Mitgliederzahl entsprechend dem Antrag Nr. 091/2020 der Ausschussgemeinschaft ödp/Klimaliste wird kritisch gesehen, da eine Begründung für die Ungleichbehandlung schwer nachvollziehbar ist.

Bei einem einheitlichen Sockelbetrag, der durch die Grünen/Grüne Liste-Stadtratsfraktion mit dem Antrag Nr. 141/2020 vom 16.07.2020 beantragt wurde, kann der unterschiedliche Personalbedarf, der durch die Fraktionszuschüsse gedeckt werden soll, bei unterschiedlich großen Fraktionen sachgerecht abgebildet werden, wenn durch eine weitere Zahlung in Abhängigkeit der Größe der Fraktionen der unterschiedliche Bedarf an personeller Unterstützung dargestellt werden kann. In dem Satzungsentwurf wurden daher nunmehr ein einheitlicher Sockelbetrag für Fraktionen / Ausschussgemeinschaften zzgl. eines erhöhten Grundbetrages für jedes Fraktionsmitglied bzw. Mitglied der Ausschussgemeinschaft sowie ein Geschäftsführungszuschuss für Einzelstadtratsmitglieder aufgenommen.

Die Anträge der Erlanger Linke-Stadtratsgruppe und der ÖDP-Stadtratsfraktion werden im Herbst bei einer Überprüfung und ggf. nochmaligen Änderung der Gemeindegesetzgebung mitgeprüft.

Bei den in § 3 Abs. 2 Buchstabe a bis c der Gemeindegesetzgebung genannten Beträge werden Steigerungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder der Beamtenbesoldung unmittelbar berücksichtigt. Daher entsprechen die bislang abgedruckten Beträge nicht den derzeitigen Zahlungen.

Die Aufwandsentschädigung für Stadtratsmitglieder und für den Fraktionsvorsitz werden nicht erhöht, es werden die Beträge auf die derzeitigen Zahlungsbeträge aktualisiert.

Die Höhe des Sitzungsgeldes, das selbständig tätige Stadtratsmitglieder auf Antrag für jede angefangene Stunde Sitzungsdauer bis längstens 19:00 Uhr erhalten, wird auf den Wert, den die Stadt Nürnberg ihren Stadtratsmitgliedern bezahlt, erhöht.

2. Tätigkeit sonstiger ehrenamtlicher Mitglieder; Entschädigung

Durch die Änderung von § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindegesetzgebung wird klargestellt, dass grundsätzlich alle Beiräte der Stadt Erlangen sowie die Mitglieder des Jugendparlaments und die vom Stadtrat berufenen Mitglieder des Jugendhilfeausschusses eine Entschädigung in gleicher Höhe erhalten.

Die Entschädigung für Mitglieder des Baukunstbeirats wird in einer eigenen Satzung festgelegt. Diese unterscheidet sich von den Festlegungen in der Gemeindegesetzgebung, da es sich bei den Mitgliedern um auswärtige Fachkräfte handelt.

3. Inkrafttreten

Die Änderungen sollen mit Beginn der Wahlzeit in Kraft treten. Eine Rückwirkung ist in diesem Fall möglich, da insbesondere der rechtsstaatliche Grundsatz des Vertrauensschutzes nicht verletzt wird, denn es erfolgt eine Besserstellung.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
 ja, negativ*
 nein

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	40.000,- €	bei Sachkonto: 542121
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
X sind nicht vorhanden

- Anlagen:** Anlage 1: Entwurf der Satzung zur Änderung der Gemeindefassung der Stadt Erlangen vom 21.07.2020
Anlage 2: synoptische Darstellung
Anlage 3: Antrag der Erlanger Linken 086/2020
Anlage 4: Antrag der Grüne/Grüne Liste 091/2020
Anlage 5: Antrag der FDP 093/2020
Anlage 6: Antrag der ödp 101/2020
Anlage 7: Antrag der ödp/Klimaliste 137/2020
Anlage 8: Antrag der Grüne/Grüne Liste 141/2020

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Stadtrat am 23.07.2020

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Satzung zur Änderung der Gemeindefassung der Stadt Erlangen (Entwurf vom 21.07.2020, Anlage 1) wird beschlossen.
2. Der Antrag der Grüne/Grüne Liste-Stadtratsfraktion Nr. 091/2020 vom 19.06.2020 und Nr. 141/2020 vom 16.07.2020 sowie der Antrag der FDP-Stadtratsgruppe Nr. 093/2020 vom 22.06.2020 und der Antrag der Ausschussgemeinschaft ödp/Klimaliste Nr. 137/2020 vom 14.07.2020 sind damit bearbeitet.
3. Der Antrag der Erlanger Linke-Stadtratsgruppe Nr. 086/2020 vom 15.06.2020 und der Antrag der ÖDP-Stadtratsfraktion Nr. 101/2020 vom 22.06.2020 werden im Herbst 2020 bei einer Überprüfung und ggf. nochmaligen Änderung der Gemeindefassung mit einbezogen.

mit 49 gegen 0 Stimmen

Dr. Janik
Vorsitzende/r

Winkler
Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang